Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73 Ausgegeben Danzig, den 28. September 1933

Inhalt:

184

IX. Ausführungsverordnung

betr. die Abänderung der V. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) betr. die Errichtung eines Milchversorgungsverbandes vom 7. 3. 1933 (G. Bl. S. 101 ff.).

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) sowie auf Grund der §§ 36, 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 10. 5. 1932 (G. Bl. S. 235 ff.) werden sämtliche im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Erzeugerbetriebe, Milch be- und verarbeitenden Betriebe sowie Milchhandelsbetriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluß führt den Namen „Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig". Er ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Zusammenschlusses regeln sich nach der nachstehenden Satzung.

§ 3

Der Zusammenschluß steht unter der Aufsicht des Landesbauernführers. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Zusammenschlusses nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

Der Landesbauernführer ist insbesondere befugt:

a) Bücher, Schriften und Rechnungen des Zusammenschlusses einzusehen;
b) von dem Kommissar des Zusammenschlusses (§ 10 der Satzung) und von den Geschäftsführern Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten zu verlangen;
c) an den Sitzungen der Organe des Zusammenschlusses teilzunehmen und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen;
d) Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Zusammenschlusses vornehmen zu lassen;
e) Maßnahmen des Kommissars des Zusammenschlusses, insbesondere solche, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirksamkeit zu setzen und ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung, auch wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen un-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 10. 1933.)

billig eingeschränkt wird oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Zusammenschlusses verstoßen;

f) anstelle der außer Kraft gesetzten Maßnahmen das Erforderliche zu veranlassen;

g) Mitglieder der Organe des Zusammenschlusses und die Geschäftsführer, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes zu entheben.

§ 4

Der Kommissar ist berechtigt, gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder die zu ihrer Ergänzung und Ausführung erlassenen Bestimmungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 G im Einzelfall festzusetzen. Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Senat zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafen nicht vorhanden waren. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 5

Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen, rückständigen Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge, Umlagen und sonstiger Geldleistungen, die der Zusammenschluß nach der Satzung oder der Kontingentierungsordnung erhebt, erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Der Zusammenschluß als Gläubiger ersucht die Beitreibungsbehörde um Anordnung der Zwangsvollstreckung unter Bezeichnung des Schuldners, der geschuldeten Beträge und des Grundes der Forderung.

Die eingezogenen Beträge fließen, soweit sie nicht nach der Satzung oder der Kontingentierungsordnung an den Ausgleichsfonds des Zusammenschlusses abzuführen sind, in die Verwaltungskasse des Zusammenschlusses. Die Beitreibungsbehörde ist berechtigt, 10 % der beigetriebenen Beträge als Ersatz ihrer Unkosten einzubehalten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die V. Ausführungsverordnung vom 7. März 1933 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft betr. die Errichtung eines Milchversorgungsverbandes außer Kraft, soweit deren Bestimmungen den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Satzung

des Milchversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig.

§ 1

Der Zusammenschluß führt den Namen

„Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig" (M.V.D.)

und hat seinen Sitz im Stadtbezirk Danzig.

§ 2

Der M.V.D. hat den Zweck und die Aufgabe, innerhalb des Gebietes des Zusammenschlusses

a) das Verbrauchergebiet mit genügender, einwandfreier und gesunder Trinkmilch sowie mit Milcherzeugnissen zu angemessenen Preisen zu versorgen,

b) die Verwertung der Werkmilch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln,

c) die Qualität der Milch sowie der Milcherzeugnisse zu verbessern,

d) die Herstellung, das Angebot und den Absatz einheitlicher Sorten von Milch und Milcherzeugnissen zu regeln und die Anlieferung von Milch und Milcherzeugnissen an den Bedarf anzupassen,

e) den Verbrauch an Trinkmilch und Milcherzeugnissen durch geeignete Maßnahmen zu heben,

f) die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise sowie die Bearbeitungsspannen für Milch und Milcherzeugnisse festzusetzen.

Der M.V.D. hat für die größtmögliche Wirtschaftlichkeit der Milchversorgung zu sorgen.

§ 3

Das Gebiet des Zusammenschlusses umfaßt das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig. Es wird in ein Verbrauchergebiet und in ein Erzeugergebiet eingeteilt.

Zum Verbrauchergebiet wird der Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig bestimmt.

Die Grenzen des Erzeugergebietes werden vom Kommissar des M. V. D. mit der Maßgabe festgesetzt, daß eine Trinkmilchzone, eine Regulierzone und eine Werkmilchzone abzugrenzen ist. Bei der Einteilung der Zonen sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) die dem Verbrauchergebiet nahegelegenen Erzeugerbetriebe sollen in erster Linie zur Trinkmilchversorgung herangezogen werden, soweit sie geeignete Trinkmilch liefern können; bei der Abgrenzung der Trinkmilchzone sollen die bisherigen Trinkmilchlieferungen und wirtschaftlichen Beziehungen berücksichtigt werden (I. Zone);

b) die Erzeugerbetriebe in mittlerer Entfernung sollen bei geeigneten Verkehrsverhältnissen der Regulierzone (II. Zone) zugewiesen werden; das Gebiet dieser Zone ist so abzugrenzen, daß daraus bei Milchknappheit die für die Trinkmilchversorgung des Verbrauchergebiets notwendige zusätzliche Milchmenge bezogen werden kann;

c) die übrigen im Gebiete des Zusammenschlusses gelegenen Erzeugerbetriebe sollen der Werkmilchzone (III. Zone) zugeteilt werden; diese Betriebe haben ihre Milch grundsätzlich an Werkmilchbetriebe abzuliefern, können jedoch vom Kommissar des M. V. D. zur Trinkmilchversorgung, vorzugsweise zur Sahnelieferung, herangezogen werden.

Der Kommissar des M. V. D. kann Erzeugerbetriebe einer Zone einer anderen Zone zuteilen; er kann auch das Verbraucher- und Erzeugergebiet jederzeit nach Bedarf vergrößern und anderweitig abgrenzen, sowie auch Teile des Gebiets des Zusammenschlusses als Verbraucher- oder Erzeugergebiet für sich abgrenzen.

§ 4

Mitglieder des M. V. D. sind alle Inhaber von Betrieben, die im Gebiete des Zusammenschlusses

1. Milch erzeugen und an Mitglieder der Gruppen 2 und 3 oder an Verbraucher abgeben (Erzeugergruppe);
2. Milch und Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten (Bearbeitergruppe);
3. Milch und Milcherzeugnisse im Handel oder an den Verbraucher abgeben (Händlergruppe).

Durch Anordnung des Kommissars des M. V. D. können einer der genannten Gruppen entsprechend ihrer Betriebsform angeschlossen werden

a) Käseschmelzwerke, Kaseinfabriken, Trockenmilchwerke und ähnliche milchwirtschaftliche Unternehmen;

b) Personen und Betriebe, welche Milch und Milcherzeugnisse für andere verkaufen oder den Abschluß solcher Geschäfte vermitteln;

c) Milcherzeuger und milchbe- und -verarbeitende Betriebe, die außerhalb des Gebietes des Zusammenschlusses ihren Sitz haben und deren Milch und Milcherzeugnisse auf Grund dieser Satzung ganz oder teilweise in das Verbrauchergebiet geliefert werden.

Alle Mitglieder des M. V. D. üben ihre Rechte nur durch eine Vereinigung ihrer Gruppe aus. Die Vereinigung muß rechtsfähig sein und ist verpflichtet, ihre Satzung den Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzupassen, insbesondere derart, daß ihre Mitglieder dieser Satzung sowie den Anordnungen des M. V. D. unterworfen sind. Der Kommissar des M. V. D. kann durch Ordnungsstrafen die Vereinigung zur Abänderung ihrer Satzung anhalten; er kann auch einzelne Betriebsinhaber einer Vereinigung zuweisen.

§ 5

Die Mitgliedschaft der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder beginnt, sobald die dort bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und endet, sobald diese Voraussetzungen fortgefallen sind und dieser Fortfall dem Kommissar des M. V. D. mitgeteilt wird; sie entsteht erneut, sobald der Tatbestand des § 4 Abs. 1 erfüllt ist.

Die Mitgliedschaft der in § 4 Abs. 2 genannten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissar ihren Anschluß an den M. V. D. anordnet und endet mit der Zurücknahme der Anordnung.

Die Mitgliedschaft der Inhaber von Betrieben, die in der Werkmilchzone des Gebietes des Zusammenschlusses gelegen sind, ruht, solange nicht der Kommissar Maßnahmen zur Verwertung der Milch und Milcherzeugnisse dieser Zone getroffen hat.

Im Streitfalle entscheidet der Landesbauernführer über das Bestehen oder Ruhen der Mitgliedschaft.

§ 6

Trinkmilch dürfen in das Verbrauchergebiet nur Mitgliedsbetriebe liefern, die selbst im Verbrauchergebiet oder in der I. und II. Zone des Erzeugergebiets liegen oder diesen Zonen zugewiesen sind.

Alle Milchlieferungen (vgl. § 12 Abs. 2 Ziffer 6) dürfen, sobald der Kommissar des M.B.D. dies bestimmt, nur auf Grund von Normal-Milchlieferungsverträgen nach vorgeschriebenem Muster und erst dann erfolgen, wenn der Lieferungsvertrag vom Kommissar genehmigt ist.

Der Kommissar ist berechtigt, für jeden Betrieb eine Höchstliefermenge an Trinkmilch (Kontingent) festzusetzen. Die Regelung der Milchlieferung erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Kontingentierungsordnung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildet. Sinkt oder steigt der Milchverbrauch im Verbrauchergebiet gegenüber der Summe der zugeteilten Trinkmilchkontingente, so kann der Kommissar die Kontingente für Trinkmilch entsprechend herab- oder heraufsetzen. Überschreitungen des Trinkmilchkontingents sind unzulässig. Die über das Kontingent hinaus gelieferten Milchmengen dürfen nur als Werkmilch abgegeben und abgerechnet werden.

Alle Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß ohne Genehmigung des Kommissars aus ihren Betrieben stammende Werkmilch nicht als Trinkmilch in den Verkehr gebracht wird.

Der Kommissar hat darüber zu wachen, daß den Betrieben die festgesetzten Preise ausbezahlt und die festgesetzten Spannen eingehalten werden.

Der Kommissar kann anordnen, daß Werkmilchmengen des Verbrauchergebiets sowie der I. Zone zu Trinkmilchzwecken im Verbrauchergebiet verwendet werden können, jedoch nur, wenn und insoweit Trinkmilchkontingente der II. Zone in der II. oder III. Zone als Werkmilch verarbeitet werden. Hierbei ersparte Frachten fließen in die Kasse des Ausgleichsfonds des M.B.D.

Der Kommissar ist verpflichtet, bei Mangel an Trinkmilch zunächst die Werkmilchmenge der I., dann der II. Zone zur Trinkmilchlieferung heranzuziehen und, wenn diese Milchmengen nicht ausreichen, auch Milch aus der III. Zone unverzüglich zu beschaffen. Werden Werkmilchmengen auf Aufforderung des Kommissars in das Verbrauchergebiet zu Trinkmilchzwecken geliefert, so entsteht für den Lieferanten kein Anspruch auf ein Trinkmilchkontingent. Ersparte Preisdifferenzen sind je nach Anordnung ganz oder teilweise an den Ausgleichsfonds des M.B.D. abzuführen.

§ 7

Der Kommissar kann für die Lieferung aller sonstigen Milcherzeugnisse, insbesondere von Schlagsahne, Kaffeesahne, auch sterilisierter sowie von saurer Sahne, Magermilch, Quark, Butter und Käse gleiche oder ähnliche Vorschriften wie im § 6 erlassen.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des M.B.D. sind:

a) der Kommissar,

b) der Beirat,

c) der Preisausschuß.

§ 10

Der Kommissar wird vom Landesbauernführer auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Er vertritt den M.B.D. gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Kommissar ist zugleich der Vorsitzende der übrigen Organe sowie der von ihm eingesetzten Kommissionen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Beirats und des Preisausschusses sowie von Unterausschüssen, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.

Der Kommissar kann für sich einen Vertreter bestellen und ihm seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

§ 11

Der Kommissar führt die Geschäfte des M.B.D. unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Kontingentierungs- und Lieferordnung. Mit der Durchführung der Verbandsaufgaben kann er, sofern er nicht selbst angestellter Geschäftsführer ist, einen oder mehrere Geschäftsführer — auch mit besonderer Vollmacht — beauftragen; die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt jedoch dem Kommissar.

§ 12

Dem Kommissar obliegt die Durchführung aller im § 2 genannten Maßnahmen.

Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Aufstellung des Geschäftsberichts des vergangenen und des Haushaltsplans des kommenden Jahres,

2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Ermäßigung und Erlaß der Beiträge in Sonderfällen;
3. die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die Verhängung von Sperren oder Nachteilen ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, die Festsetzung der Trinkmilchkontingente sowie der gänzliche oder teilweise Entzug dieser Kontingente;
4. die zeitweilige Zuweisung von Erzeugerbetrieben zu be- und verarbeitenden Betrieben zwecks Erzielung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit;
5. die Verfügung über den Ausgleichsfonds (§ 20);
6. die Genehmigung sämtlicher Milchlieferungsverträge sowohl zwischen den Mitgliedern der Gruppen § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, als auch zwischen den Mitgliedern der Gruppen § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 3, als auch zwischen den Mitgliedern der Gruppen § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3;
7. die Festsetzung von Preisen, Bearbeitungs- und Handelsspannen für Milch und alle anderen Milcherzeugnisse;
8. die Überwachung der Innehaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten sowie die Anordnung der zur Überwachung notwendigen Kontrollmaßnahmen.

§ 13

Der Beirat wird vom Kommissar ernannt. Er bedarf der Bestätigung durch den Landesbauernführer.

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 2 Vertreter der Erzeugergruppe, ein Vertreter der Bearbeitergruppe und ein Vertreter der Händlergruppe angehören muß.

Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser gleichfalls Mitglied des Beirats, hat aber nur beratende Stimme.

§ 14

Der Beirat hat den Kommissar bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er erledigt seine Aufgaben in Sitzungen, die mindestens monatlich einmal stattzufinden haben.

Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Die Mitglieder des M. V. D. haben das Recht

1. an der Versorgung des Verbrauchergebiets mit Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen der Kontingentierungs- und Lieferordnung, dieser Satzung sowie der Anordnungen des Kommissars beteiligt zu werden;
2. an allen Einrichtungen und Vorteilen des M. V. D. teilzunehmen und diese nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu benutzen;
3. ihre milchwirtschaftlichen Interessen durch ihre zuständigen Organe wahren zu lassen.

Sie sind unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Pflichten verpflichtet

1. die Ziele und Aufgaben des M. V. D. nach jeder Richtung zu fördern;
2. die Bestimmungen der Kontingentierungsordnung, der Lieferordnung sowie des Normallieferungsvertrages einzuhalten;
3. die festgesetzten Preise und Spannen einzuhalten, sich jeder unlauteren Konkurrenz zu enthalten sowie jede Abweichung von den örtlichen handelsüblichen Gepflogenheiten, insbesondere auch die Gewährung von Rabattmarken, Geschenken, Zugaben etc. zu unterlassen;
4. soweit die Lieferung von Milch und, sofern Vorschriften gemäß § 7 erlassen sind, von Milcherzeugnissen
   a) unter Ausschaltung des Kleinhandels unmittelbar an den Verbraucher (auch Großverbraucher) stattfindet oder
   b) unter Ausschaltung der Bearbeitungsbetriebe (Großhandels) unmittelbar an den Kleinhandel stattfindet,

   die ersparte Spanne in dem vom Kommissar des M. V. D. festgesetzten Umfang an den Ausgleichsfonds abzuführen;
5. soweit zu Regulierzwecken Werkmilch als Trinkmilch geliefert wird, ersparte Frachten und Preisdifferenzen zwischen Trinkmilch und Werkmilch auf Anordnung des Kommissars an den Ausgleichsfonds abzuführen (vgl. § 6 Abs. 6 und 7);
6. für die statistischen Erhebungen des M. V. D. die vom Kommissar geforderten Unterlagen pünktlich und wahrheitsgemäß zu liefern;
7. betriebstechnische und kaufmännische Bücherkontrollen durch den M. V. D. jederzeit zu gestatten;

8. die festgesetzten Beiträge sowie etwaige Sonderumlagen an die Verwaltungskasse des M. V. D. abzuführen;
9. Ordnungsstrafen an den Ausgleichsfonds des M. V. D. zu entrichten;
10. a) Milchlieferungsverträge nur auf Grund von Normallieferungsverträgen und der Lieferordnung und nur mit Genehmigung des Kommissars abzuschließen;
    b) Milch nur an Mitglieder des M. V. D. zu liefern und nur von Mitgliedern des M. V. D. abzunehmen.
    Das gleiche gilt für Milcherzeugnisse, sofern für diese Vorschriften gemäß § 7 erlassen sind;
11. Krankheiten im Stall und bei den mit Milch beschäftigten Personen, für die nach dem Gesetz eine Anzeigepflicht besteht, dem Kommissar unverzüglich zu melden;
12. den Weisungen des Kommissars, soweit sie auf Gesetz und Satzung beruhen, zu folgen;
13. die Abführung sämtlicher Geldleistungen im Wege der Verrechnung zu dulden, sobald der Kommissar die Einrichtung einer Abrechnungs- und Zahlstelle bestimmt.

Darüber hinaus sind die be- und verarbeitenden Betriebe verpflichtet, nach den Vorschriften des Verbandes derart Buch zu führen, daß Namen und Wohnort des Lieferanten, Menge und Art der Verwendung der täglich angelieferten Milch und Milcherzeugnisse sowie die an die Lieferanten zurückgelieferten Mengen Magermilch, Molken und Milcherzeugnisse für Beauftragte des M. V. D. ohne weiteres erkennbar sind.

Der Kommissar kann ferner Erzeugerbetrieben die Verpflichtung auferlegen, sich einer Milchviehkontrolle zu unterwerfen.

§ 16

Landwirtschaftlicher Eigenverkauf ist nur nach der Verordnung vom 27. 10. 1931 über die Regelung der Milchwirtschaft sowie nach den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen statthaft. Soweit der Verkauf im Verbrauchergebiet stattfindet, ist er außerdem nur mit Genehmigung des Kommissars und nur dann zulässig, wenn die Betriebsstätte des Erzeugers im Verbrauchergebiet oder in der ersten Zone liegt. Unter landwirtschaftlichem Eigenverkauf ist nur diejenige Art des Verkaufs zu verstehen, bei der die Lieferung unter Ausschaltung jeglichen direkten oder indirekten Zwischenhandels unmittelbar an den Verbraucher erfolgt.

Die beim Verkauf tätigen Personen müssen in unmittelbarem Angestelltenverhältnis zum Erzeuger stehen. Der Erzeuger muß selbst Inhaber der behördlichen Milchhandelserlaubnis sein und die Verantwortung für die Führung des Geschäftes haben.

§ 17

Mitglieder oder Vereinigungen von solchen, die gegen die Satzungen, die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen (Kontingentierungs-, Lieferordnung etc.) oder gegen die Anordnungen des Kommissars des M. V. D. verstoßen, können vom Kommissar in eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 G im Einzelfall genommen werden.

Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Senat zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafe nicht vorhanden waren. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

Die eingezogenen Ordnungsstrafgelder abzüglich der entstandenen Verwaltungskosten fließen in den Ausgleichsfonds des M. V. D.

§ 18

Mitglieder, die wiederholt oder schwer gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen oder gegen die Anordnungen des Kommissars des M. V. D. verstoßen und den Zweck des M. V. D. gefährden, können durch den Kommissar von der Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen oder von der Belieferung mit diesen Gegenständen zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Gegen die Anordnung des Kommissars ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Landesbauernführer zulässig. Die Entscheidung des Landesbauernführers ist endgültig.

§ 19

Die zur Erreichung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere die Kosten der Verwaltung, sind durch Beiträge, notfalls durch Sonderumlagen, die vom Kommissar festgesetzt werden, aufzubringen. Mitgliederbeiträge und Umlagen sind auf die Mitglieder gleichmäßig zu verteilen. Die Beiträge und Umlagen fließen in die Verwaltungskasse des M. V. D.

§ 20

Zur Durchführung der Verbandsaufgaben, nach den Grundsätzen größter Wirtschaftlichkeit das Verbrauchergebiet mit Milch und Milcherzeugnissen zu versorgen und die den Bedarf an Milch und Milcherzeugnissen überschießenden Mengen bestens zu verwerten, wird ein Ausgleichsfonds gebildet, der als besonderer Vermögensstock getrennt von dem übrigen Vermögen zu verwalten ist.

In den Ausgleichsfonds fließen:

1. die nach § 22 festgesetzten Ausgleichsbeiträge,
2. die auf Grund der Satzung oder der Kontingentierungsordnung verhängten Ordnungsstrafen;
3. die im Falle des § 6 Abs. 6 ersparten Frachten, die im Falle des § 6 Abs. 7 ersparten Preisdifferenzen sowie die im Falle des § 15 Abs. 2 Ziff. 4 ersparten Spannen,
4. Geldleistungen und Einsparungen, die sich aus der Kontingentierungsordnung ergeben.

Die Mittel des Fonds können auch zur Rationalisierung der Betriebe der Gruppen des § 4 Ziffer 2 und 3 sowie erforderlichenfalls zur Bestreitung der laufenden Aufgaben verwendet werden.

§ 21

Rückständige Beiträge, Sonderumlagen sowie Beträge, die nach § 20 in den Ausgleichsfonds des M. V. D. fließen, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, soweit sie nicht auf einmalige Aufforderung an den M. V. D. eingezahlt werden.

§ 22

Bei der Festsetzung von Preisen, Bearbeitungs- und Handelsspannen für Milch und sämtliche Milcherzeugnisse sowie bei der Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen ist ein Preisausschuß anzuhören.

Der Preisausschuß besteht

1. aus 3 Mitgliedern der Gruppe § 4 Abs. 1 Ziffer 1,
2. „ einem Vertreter der Danziger Milchzentrale,
3. „ „ „ „ Käsereien,
4. „ „ „ des Milchhandels,
5. „ „ „ der Verbraucher.

Die Mitglieder des Preisausschusses werden auf jederzeitigen Widerruf vom Kommissar bestellt.

Auf die Bearbeitungs- (Großhandels-) spanne haben nur Betriebe Anspruch, die als Bearbeitungsbetriebe vom M. V. D. anerkannt sind.

Der Preisausschuß ist vom Kommissar nach Bedarf einzuberufen.

§ 23

Betriebe, die Trinkmilch für das Verbrauchergebiet be- oder verarbeiten, haben im Interesse der Volksgesundheit die Vorschriften der Verordnung vom 13. 12. 1932 betr. Molkereien (G. Bl. S. 831) sowie die Bestimmungen der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft über Untersuchung und Prüfung der Milch besonders auf Geschmack, Geruch, Schmutz, Fettgehalt, Fälschung, Säuregrad und bakteriologischer Beschaffenheit genauestens zu beachten.

§ 24

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dessen Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Kommissar gleichmäßig auf die Mitglieder umzulegen sind.

§ 25

Über die Form der Bekanntmachungen des M. V. D. entscheidet der Kommissar.

§ 26

Im Falle der Auflösung des Verbandes werden etwa vorhandene Vermögensüberschüsse nach Anordnung des Kommissars ausschließlich zur Förderung der Milchwirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig verwendet.

§ 27

Der M. V. D. steht unter Aufsicht des Landesbauernführers.

Für die Befugnisse des Landesbauernführers gelten die Vorschriften der Verordnung vom 22. September 1933.

§ 28

Über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder bei der Durchführung dieser Satzung, der Kontingentierungsordnung oder der vom Kommissar erlassenen Vorschriften ergeben, entscheidet der Landesbauernführer unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 29

Diese Satzung ist im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig bekannt zu machen, sie tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Kontingentierungsordnung.

1. An der Milchversorgung des Verbrauchergebiets und am Absatz der innerhalb dieses Gebiets ansässigen Milcherzeuger werden die im bezw. in das Verbrauchergebiet liefernden Erzeugerbetriebe entsprechend dem Umfang des vom Kommissar des M. V. D. zugeteilten Kontingents beteiligt.
2. Ein Kontingent erhalten bei der ersten Kontingentierung nur solche Erzeugerbetriebe, deren Milch im Dezember 1932 zum Trinkmilchverzehr in das Verbrauchergebiet geliefert worden ist und die den Vorschriften der Verordnung vom 27. 10. 1931 über die Regelung der Milchwirtschaft und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Genüge leisten.
3. Die Kontingentierung wird in der Weise gehandhabt, daß die in der I. und II. Zone des Erzeugergebiets liegenden genossenschaftlichen und Privat-Molkereien ein Gesamtkontingent erhalten, während die Einzelmitglieder der Erzeugergruppe einzeln kontingentiert werden.

   Die Zuteilung der Kontingente hat nach dem Grundsatz der größten Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und soll auf die lebenswichtigen Interessen der reinen Werkmilchbetriebe Rücksicht nehmen. Hinsichtlich der Bemessung der Kontingente ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß das Kontingent umso höher ist, je näher der zu kontingentierende Betrieb am Verbrauchergebiet liegt; das Kontingent ist am höchsten bei den im Verbrauchergebiet selbst gelegenen Erzeugerbetrieben. Die Höhe des Kontingents nimmt zur Grenze der II. Zone ab. Die in der II. Zone liegenden Erzeugerbetriebe erhalten ein geringeres Kontingent als die im Verbrauchergebiet und in der I. Zone liegenden Betriebe. Erzeugerbetriebe, die an der Grenze zum reinen Werkmilchgebiet liegen, erhalten das geringste Trinkmilchkontingent. Die in der III. Zone gelegenen Erzeugerbetriebe sind von der Kontingentierung ausgeschlossen.

   Die genossenschaftlichen sowie die Privat-Molkereien sind verpflichtet, ihren Lieferanten nach eigenen Grundsätzen, jedoch im Rahmen dieser Kontingentierungsordnung Einzelkontingente zuzuteilen. Bei Streitigkeiten über die Unterkontingentierung entscheidet der Kommissar des M. V. D. unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig.
4. Die Jahreskontingente der Kontingentsbetriebe sollen nach den Milchmengen bemessen werden, die im Durchschnitt des Jahres 1932 als Trinkmilch abgesetzt worden sind.

   Die Teilung der Jahreskontingente durch 365 ergibt die Tageskontingente.
5. Zur Beseitigung von Unbilligkeiten, Härten und Schwierigkeiten werden von der Summe der Tageskontingente 5 % als Kontingentsreserve einbehalten. Aus der Kontingentsreserve kann der Kommissar des M. V. D. einzelnen Betrieben Kontingente zuweisen, ohne an die in Ziffer 2, 3 und 4 festgelegten Grundsätze gebunden zu sein.
6. Die Gesamtheit der Tageskontingente zuzüglich der Kontingentsreserve, über die der Kommissar gemäß Ziffer 5 verfügt hat, ergibt das Gesamtkontingent.
7. Der Kommissar des M. V. D. stellt das Verhältnis zwischen dem Trinkmilchbedarf des Verbrauchergebiets und dem Gesamtkontingent monatlich fest und teilt die Verhältniszahl den beteiligten Mitgliedern des Verbandes mit. Die monatliche Frist kann vom Kommissar nach Bedarf verlängert oder verkürzt werden.
8. Die be- und verarbeitenden Betriebe haben die im § 18 der Satzung drittletzten Absatz vorgeschriebenen Listen sorgfältig und laufend zu führen und ohne Aufforderung am Ende jeden Monats dem Kommissar des M. V. D. genaue Angaben über die Gesamtanlieferung ihrer Lieferanten und die Mengen der tatsächlich abgegebenen Trinkmilch und der in § 7 der Satzung genannten Milcherzeugnisse zu machen. Ergibt sich aus der Aufstellung, daß die Sollkontingente größer waren als

der Absatz, so ist der Kommissar des M. V. D., wenn er nicht eine prozentuale Kürzung der Kontingente vornimmt, verpflichtet, aus dem Milchausgleichsfonds die Differenz diesen Betrieben zuzuzahlen. Umgekehrt sind die be- und verarbeitenden Betriebe verpflichtet, für die über das Sollkontingent hinaus abgesetzte Trinkmilch die Preisdifferenz zwischen Werk- und Trinkmilchpreis an den Milchausgleichsfonds abzuführen.

9. Bei der Durchführung der Kontingentierung werden grundsätzlich folgende Gruppen von Mitgliedern des M. V. D. unterschieden:
   a) die Landwirte und Kuhhalter, die Milch im Verbrauchergebiet im Handel oder an den Verbraucher absetzen,
   b) die unmittelbar an Bearbeitungsbetriebe des Verbrauchergebiets liefernden Milcherzeuger,
   c) die an Genossenschafts- und Landmolkereien liefernden Milcherzeuger.

   Die Mitglieder zu 9 a) haben täglich und laufend über die erzeugten und verkauften Milchmengen genaue Listen zu führen. Die über ihr Kontingent hinaus verkaufte Trinkmilch haben sie dem M. V. D. gegenüber in der Art abzurechnen, daß die Differenz zwischen Trinkmilch- und Werkmilchpreis an den Milchausgleichsfonds abzuführen ist.

   Den Mitgliedern zu 9 b) wird nur ihr Kontingent zum Trinkmilchpreis abgerechnet, für die Mehrlieferung wird der Werkmilchpreis vergütet. Der Kommissar des M. V. D. ist berechtigt, den Stadtmolkereien im Austausch mit Landmolkereien unter Verrechnung der Differenz zwischen Trinkmilch- und Werkmilchpreis Werkmilch zum Trinkmilchverbrauch zu überlassen; die hierbei ersparten Transportkosten fließen in den Milchausgleichsfonds des M. V. D.

   Die zu 9 c) genannten Genossenschafts- und Landmolkereien haben mit ihren Erzeugerbetrieben nach dem gleichen Verfahren abzurechnen, so daß die Trinkmilchkontingente zum Trinkmilchpreis und die überschießende Menge zum Werkmilchpreis zu vergüten ist. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Kommissar des M. V. D. den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr für diese Betriebe auf ihre Kosten zu übernehmen.

10. Kontingente können mit Zustimmung des Kommissars des M. V. D. von einem Kontingentsbetrieb ganz oder teilweise einem anderen Kontingentsbetrieb überlassen werden.

11. Mitgliederbetriebe der Erzeugergruppe dürfen Milch nicht liefern, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie unter Umgehung dieser Kontingentierungsordnung in das Verbrauchergebiet gebracht wird.

12. Mitgliederbetriebe der Bearbeiter- und Händlergruppe dürfen nur solche Milch als Trinkmilch annehmen und in den Verkehr bringen, welche nachweislich aus Betrieben stammt, denen ein Kontingent zugeteilt ist.

13. Die Mitglieder der Erzeugergruppe und der Bearbeitergruppe dürfen Milch nur dann im Verbrauchergebiet an den Händler abgeben, wenn dieser Mitglied der Händlergruppe ist.

14. Alle Milchlieferungsverträge dürfen nur auf Grund des vom Kommissar aufgestellten Normal-Milchlieferungsvertrages abgeschlossen werden. Die Milchlieferung darf erst erfolgen, wenn der Vertrag durch den Kommissar des M. V. D. schriftlich genehmigt ist.

15. Den Mitgliedsbetrieben ist das Kontingent ganz oder teilweise zu entziehen, wenn:
    a) der Mitgliedsbetrieb sich außer Stande zeigt, die Vorschriften der Milchverordnung über die Beschaffenheit, Behandlung und den Transport der Milch einzuhalten,
    b) der Mitgliedsbetrieb die Milchlieferung in das Verbrauchergebiet einstellt,
    c) die gelieferte Milch wiederholt behördlich beanstandet wird oder wiederholt schuldhaft den handelsüblichen Verkehrsbedingungen nicht entspricht,
    d) der Mitgliedsbetrieb sein volles Kontingent auf Erfordern nicht erfüllt; eine vorübergehende Minderlieferung bleibt außer Betracht, wenn sie nicht auf einem schuldhaften Verhalten beruht,
    e) der Inhaber des Mitgliedsbetriebs der Satzung und der Kontingentierungsordnung oder den vom Kommissar und Beirat erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung vorsätzlich zuwiderhandelt,
    f) das Mitglied die festgesetzten Preise und Spannen verletzt.

16. Über die durch Entziehung oder Kürzung freiwerdenden Kontingente verfügt der Kommissar des M. V. D.; sie können vorzugsweise zu Gunsten solcher Mitgliedsbetriebe verwendet werden, bei denen eine unbillige Härte vorliegt.

17. Alljährlich findet eine Neukontingentierung auf Grund der Milchlieferung der Mitglieder in den Monaten September bis Dezember einschl. eines jeden Jahres statt und zwar derart, daß das

Kontingent schlüsselmäßig im Verhältnis der Gesamtmilchanlieferung zum Trinkmilchabsatz berechnet wird unter Berücksichtigung der Entfernung des Kontingentsbetriebs zum Verbrauchergebiet.

18. Der Kommissar des M. V. D. hat alle Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieser Kontingentierungsordnung erforderlich sind.

19. Die Kontingentierungsordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Satzung des M. V. D. und tritt mit dieser in Kraft.

185

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G.Bl. S. 771 ff.)

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird die Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 mit Gesetzeskraft wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 erhält folgende Fassung:

„Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen betreiben oder gewerbsmäßig Milch und Milcherzeugnisse zum Weiterverkauf ankaufen, für andere verkaufen, den Abschluß solcher Geschäfte vermitteln oder Milch und Milcherzeugnisse befördern will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde. Das gleiche gilt für Käseschmelzwerke, Kaseinfabriken, Trockenmilchwerke und ähnliche milchwirtschaftliche Unternehmen. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden."

2. § 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer Milch und Milcherzeugnisse ohne örtliche Beschränkung und unter Benutzung aller Beförderungsmittel abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes ergibt."

3. Im § 41 Abs. 1 werden die Worte „zur Abgabe von Milch" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

186

Verordnung

betr. das Verbot des Straßenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen sowie die Regelung des Zutragshandels mit Milch und Milcherzeugnissen.

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) sowie auf Grund der §§ 11, 36, 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

A. Die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Verbraucher an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen, in Kellern und Hausfluren innerhalb des vom Milchversorgungsverband bestimmten Verbrauchergebiets ist vom 1. Oktober 1933 ab verboten. Soweit nach den bisherigen Vorschriften die Erlaubnis zur Abgabe von Milch im Straßenhandel erteilt worden ist, wird diese unwirksam.

B. Für das Zubringen von Milch und Milcherzeugnissen mit Ausnahme von Butter und Käse, die nach Ziff. 7 nicht in die Behausungen zugebracht werden dürfen, gelten vom 1. Oktober 1933 ab folgende Vorschriften:

1. Der Zutragshandel ist nur solchen Unternehmern gestattet, die Inhaber einer zugelassenen Milchverkaufsstelle sind und die Milchhandelserlaubnis besitzen.

2. Das Zubringen in die Behausungen ist nur in geschlossenen Gefäßen zulässig, die vor dem Eindringen von Staub und Schmutz geschützt sind und nur eine Öffnung haben. Als geschlossene Gefäße werden zugelassen:
   a) staubdicht verschließbare Milchkännchen, die jedoch nur solange verwendet werden dürfen, bis der Milchversorgungsverband das Zubringen von Milch in Flaschen vorschreibt;
   b) Milchflaschen, wenn das Einfüllen in diese Flaschen in solchen Betrieben vorgenommen worden ist, die als Flaschenmilchbetriebe den Vorschriften des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 13. 12. 1932 betr. Molkereien (G.Bl. S. 831) entsprechen und vom Milchversorgungsverband ausdrücklich anerkannt sind; das Einfüllen in die gebrauchsüblichen Milchflaschen, auch wenn diese vom Käufer mitgebracht werden, durch den Kleinhändler ist verboten.
3. Das Einfüllen oder Nachfüllen der Gefäße sowie jegliches Umfüllen außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmers, insbesondere auf Straßen, Märkten und Plätzen, Höfen, in Kellern, Hausfluren, Treppenhäusern, Gängen und dergl. ist verboten.
4. Leere und gefüllte Gefäße dürfen auf Straßen, Märkten, Plätzen, Höfen, in Kellern, Hausfluren, Treppenhäusern, Gängen und dergl. nicht ohne Aufsicht auf den Boden gestellt werden.
5. Die Benutzung von Fahrzeugen aller Art, insbesondere von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist beim Zubringen in die Behausungen des Verbrauchers verboten; dieses Verbot gilt nicht beim Zubringen zu Wiederverarbeitern und Großverbrauchern. Ihrer Art nach genau bezeichnete Fahrzeuge dürfen jedoch mit Genehmigung des Milchversorgungsverbandes auf jederzeitigen Widerruf in den schwach besiedelten Außenbezirken des Verbrauchergebiets verwendet werden. Solche Fahrzeuge müssen die ihnen vorgeschriebenen Wege regelmäßig einhalten und dürfen andere Straßenzüge als die in der schriftlichen Genehmigung des Milchversorgungsverbandes aufgeführten nicht befahren. Die Genehmigungsurkunde hat der Führer des Fahrzeuges bei sich zu führen und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
6. Beim Zubringen in die Behausungen darf sich der Unternehmer nur solcher Angestellter bedienen, die in einem dauernden Dienstverhältnis zu ihm stehen.
7. Butter, Käse, Butterschmalz und Speisefette sowie Waren, deren Verkauf und Feilhaltung in Milchläden verboten ist, dürfen weder allein noch mit Milch in die Behausungen zugetragen werden.

C. Soweit Milch in Milchhäuschen oder in Gast- und Schankbetrieben zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

D. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 strafbar sind, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe muß auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht (Waren, Behälter, Fahrzeuge und Geräte) erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

Die Befugnis der Erlaubnisbehörden zum Widerruf der Milchhandelserlaubnis bleibt unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die III. Ausführungsverordnung vom 22. 11. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 betr. die Regelung des Straßen- und Zutragshandels mit Trinkmilch (G.Bl. S. 801) außer Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

187

Verordnung

betr. Ermächtigung des Milchversorgungsverbandes zur Einführung des Bearbeitungszwanges sowie zum Erlaß von Bestimmungen über Marken- und Vorzugsmilch.

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) sowie auf Grund der §§ 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig (vgl. IX. Ausführungsverordnung vom 22. 9. 1933 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft) wird ermächtigt:

1. den in §§ 22, 23 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 (G. Bl. S. 236 ff.) vorgesehenen Bearbeitungszwang, der bis auf weiteres ausgesetzt wird, einzuführen;
2. die zum Vollzug der gesetzlichen Vorschriften für Marken- und Vorzugsmilch (Abschnitt II der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft) erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die II. Ausführungsverordnung vom 3. 6. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft (G. Bl. S. 397) außer Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

188 **Verordnung**

betr. Abänderung der VII. Ausführungsverordnung vom 7. 7. 1933 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) betr. den Kleinhandel mit Milch und Milcherzeugnissen (G. Bl. S. 303 ff.).

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird die VII. Ausführungsverordnung vom 7. 7. 1933 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 betr. den Kleinhandel mit Milch und Milcherzeugnissen mit Gesetzeskraft wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „die unter Zusatz von Milch oder Butter bereitet sind" gestrichen.
2. In Artikel III tritt anstelle des bisherigen Absatzes 2 folgender neuer Absatz 2:

   „Neben der Strafe muß auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht (Waren, Behälter, Fahrzeuge und Geräte), erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

189 **Verordnung**

betr. Abänderung der VIII. Ausführungsverordnung vom 7. 7. 1933 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) betr. Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz sowie mit milch- und butterhaltigen Fetten (G. Bl. S. 306 ff.).

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird die VIII. Ausführungsverordnung vom 7. 7. 1933 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 betr. Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz sowie mit milch- und butterhaltigen Fetten mit Gesetzeskraft wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Im § 6 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingeschaltet:

   „Das Umformen und Umpacken von Butter ist nur in den vom Milchversorgungsverband zugelassenen Betrieben gestattet."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 strafbar sind, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe muß auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht (Waren, Behälter, Fahrzeuge und Geräte), erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

Die Befugnis der Erlaubnisbehörde zum Widerruf der Erlaubnis bleibt unberührt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.